

**BGK**

BRAHMS GROOS & KOLLEGEN



# RECHTLICHE HÜRDEN BEIM AUSBAU DER LADEINFRASTRUKTUR AUFHEBEN!

Rechtsanwalt Dr. Florian Brahms, Licence en droit français

Berlin, 19. September 2019

# RECHTLICHE HÜRDEN BEIM AUSBAU DER LADEINFRASTRUKTUR AUFHEBEN!

Gliederung:

1. Rechtlicher Rahmen
2. Ladeinfrastruktur im EnWG und EEG
3. Ladesäulenverordnung und Baurecht
4. Herausforderungen für private Wohnungsbaugesellschaften

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Messstellenbetriebsgesetz (MSBG)
- Mietrechtliche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- Wohnungseigentümergebot (WEG)
- Ladesäulenverordnung (LSV)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Gewerbesteuerergesetz (GewStG)
- Stromsteuergesetz (StromStG) bzw. Energiesteuergesetz (EnergieStG)
- Einkommensteuer- und Umsatzsteuergesetz
- Elektromobilitätsgesetz (EmoG)
- Jeweils einschlägige Straßenrecht sowie Baurecht

- Die Ladesäule selbst wird nur im EnWG betrachtet und definiert:

*„Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen; auch **der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich,**“*

- Der Gesetzgeber hat durch die Definition klargestellt, dass im Sinne des EnWG aufgrund der Fiktion des Letztverbrauchs zwischen Ladesäulenbetreiber und Inhaber des Elektrofahrzeugs keine Lieferbeziehung entsteht.
- Keine entsprechende Regelung hierzu im EEG. Rechtsfolge unabhängig vom EnWG zu bestimmen, vgl. BT-Drs. 18/7317, S. 78.



## Elektromobilität

### Anforderung des EnWG

- Lieferung im EnWG bis zum Ladepunkt
- Sofern eine Lieferung außerhalb des Netzes stattfindet, finden die Regelungen des EnWG weitestgehend keine Anwendung

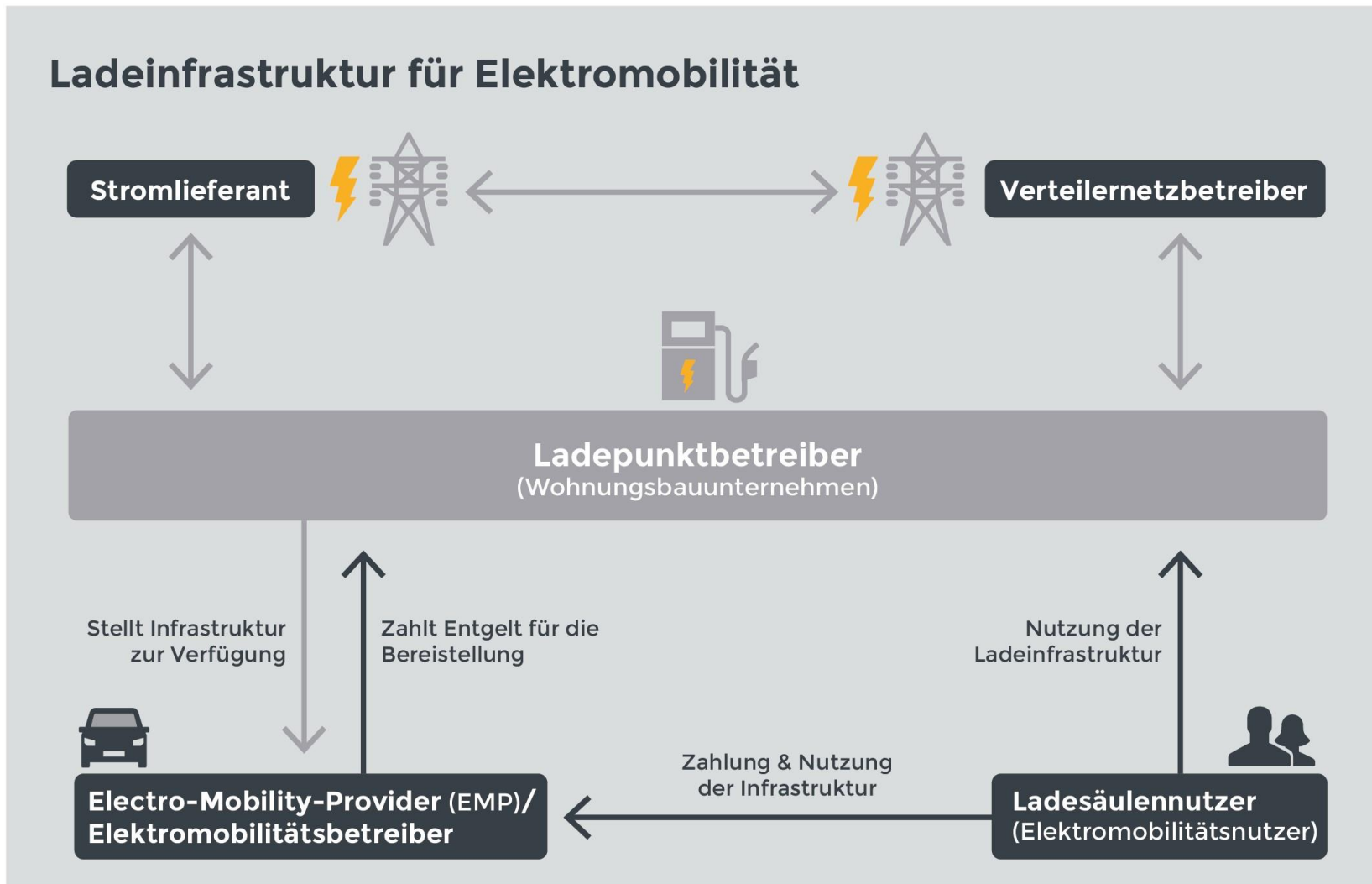
### EEG-Umlage in der Eigenversorgung

- Aufgrund fehlender Fiktion entsteht die EEG-Umlage erst beim Verbrauch im Elektrofahrzeug
- Belieferung ist noch kein Umwandlungsvorgang. Jedoch wird der Betreiber zum Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des EEG



- Die LSV soll gerade einheitliche Standards für Errichtung und Betrieb von Ladesäulen setzen, um eine großflächige Verbreitung der Ladeinfrastruktur zu gewährleisten.
- Es bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten, ab wann es sich um eine öffentlich zugängliche Ladesäule handelt.
- Ein Auseinanderfallen von Eigentum an der Ladesäule und dem Betrieb der Ladesäule ist durch die LSV nicht vorgesehen, entgegen der im Übrigen in der Energiewirtschaft geübten Praxis.
- Eine Einstufung von Ladestationen als genehmigungsfreies Vorhaben in allen Bundesländern ist zu fordern.
- Sofern Ladesäulen auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen jedoch allein dem Straßenrecht unterfallen sollen, ist fraglich ob diese im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis errichtet werden können.

- Zunächst Grundsatzentscheidung der Wohnungsbaugesellschaft sich dem Thema Energie im Gebäude zu widmen.
- Desto größer die Wohnungsbaugesellschaft, desto eher werden entsprechende Konzepte angegangen (bspw. DEGEWO, WIRO etc.), die für die Energieherausforderungen jeweils eigene Gesellschaften gegründet haben.
- Umlagefähigkeit der Kosten für die Installation und den Betrieb der Ladesäulen auf die Mieter?
- Bei Bestandsgebäuden auch fraglich, ob jeweils eine andere Kapazität eines Netzanschlusses für eine Vielzahl von Ladesäulen gebraucht wird und welche Kosten damit zusammenhängen (NAV).
  - Alle Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen werden Leistungstechnisch zusammengefasst, um die notwendige Kapazität zu bestimmen.
- Erweiterte Gewerbesteuerkürzung ist ein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil für Wohnungsbaugesellschaften, durch gewerblichen Betrieb der Ladeinfrastruktur werden diese infiziert.





# HERAUSFORDERUNG FÜR PRIVATE WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFTEN

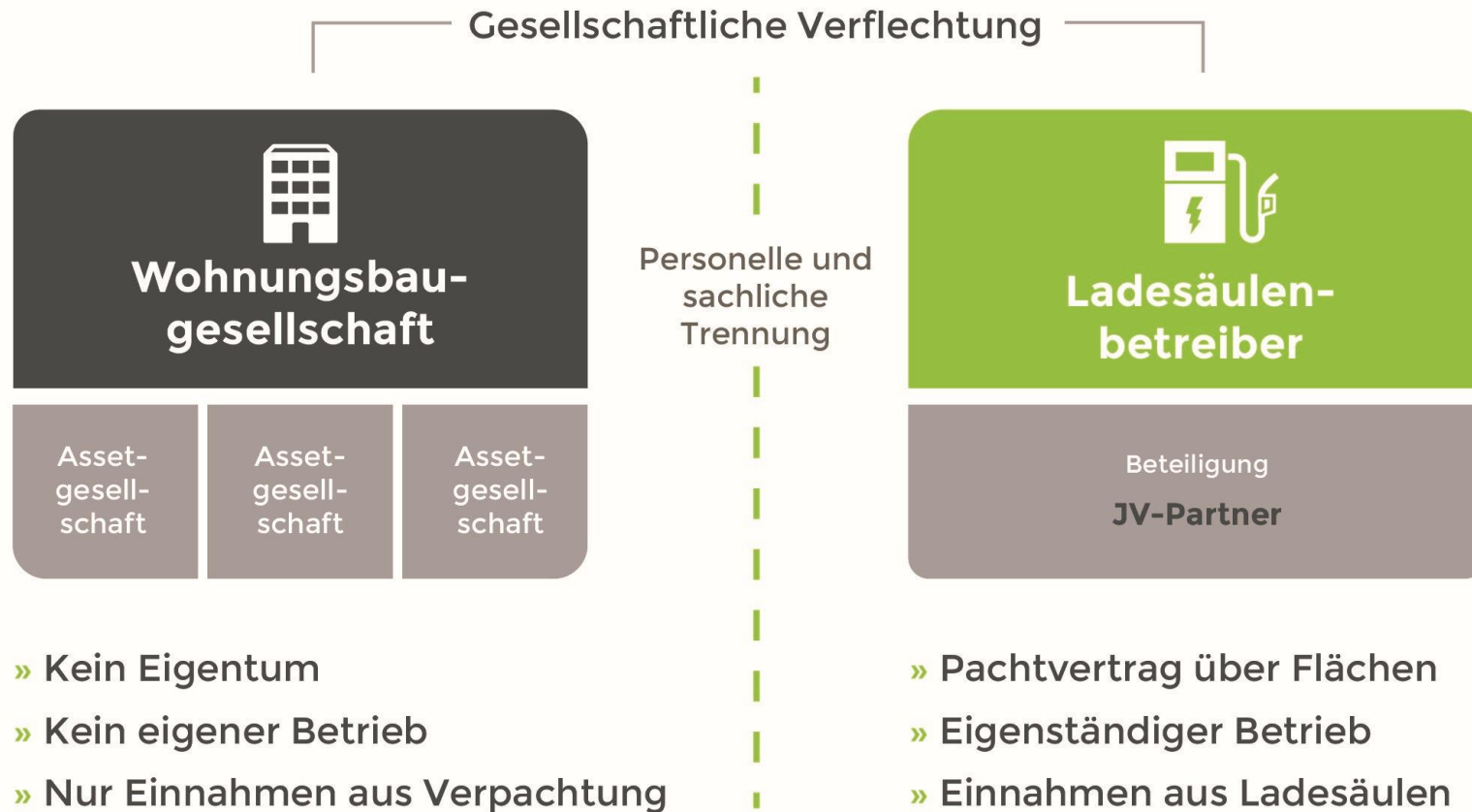


Bild 1: Erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Personengesellschaften

VIELEN DANK  
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



## **BRAHMS GROOS & KOLLEGEN Rechtsanwälte**

Dr. Florian Brahms  
Lic. en drt. fr. | Rechtsanwalt | Partner

### **Standort Berlin:**

Kaiserliche Postdirektion  
Französische Str. 12 | 10117 Berlin  
Tel. +49 (0)30 20 188 328

### **Standort Stuttgart:**

Kriegerstr. 15 | 70191 Stuttgart  
Tel. +49 (0)711 83880275

### **Standort Hamburg:**

Gutruf Haus  
Neuer Wall 10 | 20345 Hamburg  
Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

**Mail** [brahms@brahms-kollegen.de](mailto:brahms@brahms-kollegen.de)

**Web** [www.bg-kollegen.de](http://www.bg-kollegen.de)